

*ea que de sanctissimi Desiderii vita descripta non erant, eidem historie adiungere curavimus, ... deinceps reverendissimum et religiosissimum Oderisium cum reliquis abbatibus sibi succedentibus litteris utcumque mandaturi*³²⁾). Als Petrus das schrieb, hatte er eine Fortsetzung der Chronik bis in seine eigenen Tage im Auge, nicht nur die Zeit Oderisius' I., sondern auch die der nachfolgenden Äbte. Dementsprechend betonte er seine persönliche Anteilnahme am Italienfeldzug Lothars von Süpplingenburg. Nichts weist darauf hin, daß die Fortsetzung (soweit sie bereits existierte, nämlich bis IV 96/7) in zwei Bücher eingeteilt war und daß sie in dieser Form in den Codex eingetragen werden sollte. Während man nach dem Prolog eigentlich nur noch ein Buch als Abschluß und Krönung des Werks erwartet, ist die Guido-Fortsetzung zunächst ja tatsächlich in zwei Büchern rezipiert worden. Die leichte Unstimmigkeit kann bloß aus Inkonsequenz oder aus unklarer Ausdrucksweise erklärt werden.

Der Prolog, der in diesem Punkt scheinbar dem Endprodukt entspricht, steht in anderer Hinsicht dazu im Widerspruch. Petrus Diaconus schreibt darin: *Ea praeterea, quae nuper ante hoc fere triennium sub imperatore Lothario nostro evenere coenobio, dum in eius expeditione versarer, ac pro huius sacri Casinensis coenobii causis imperiali curiae apocrisarius adaererem, ipsemet conspexi, et universis fere rebus et verbis interfui*³³⁾). Durch den Hinweis auf Lothars Italienfeldzug von 1137 ist nicht nur diese Äußerung als solche, sondern auch der Teil des Codex, in dem sie steht, auf etwa 1140 datiert. Denn der Prolog ist zugleich ein Wid-

³²⁾ MGH SS 7, 754 f.

³³⁾ Ebd. S. 755. Zur Datierung der Fortsetzung des Petrus Diaconus s. auch H. Zatschek, Zu Petrus Diaconus. Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Registers, der Fortsetzung der Chronik und der Besitzbestätigung Lothars III. für Monte Cassino, NA 47 (1928) S. 174—224, bes. 186 ff., wo allerdings von heute veralteten Voraussetzungen her argumentiert wird. — Wenn Petrus Diaconus den Prolog zum vierten Buch der Chronik etwa 1140 verfaßt hat, ist damit auch der früheste, bislang nachweisbare Termin für den Kardinalat des Abtes Rainald II. gegeben, der sonst erst im März 1142 in dieser Würde bezeugt ist: L. Fabiani, La Terra di S. Benedetto 1 (1968) S. 424 f. doc. 3; vgl. ferner Joh. M. Brixius, Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130—1181 (phil. Diss. Straßburg 1910, erschienen Berlin 1912) S. 46 Nr. 42, S. 94 Anm. 79; K. Ganzer, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (1963) S. 94—97; B. Zenker, Die Mitglieder des Kardinalskollegiums von 1130 bis 1159 (1964) S. 191. Nach den Listen bei Brixius und Zenker scheinen von 1139 bis 1166 für S. Albina, S. Sisto, S. Eusebio, SS. Marcellino e Pietro und SS. Quattro Coronati keine Kardinäle nachgewiesen zu sein; einer von diesen Titeln kommt daher als Kardinalskirche Rainalds II. von Montecassino in Frage.